



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 11. Juni 1871.

Als der Gegensatz zwischen Reichsregierung und Reichstag in Betreff der elsäß-lothringischen Frage durch das außerordentlich veröhnliche und entgegenkommende Auftreten des Reichskanzlers in der Sitzung vom 3. Juni beseitigt worden, konnte man glauben, es werde der Rest der Session zu keinem Streitpunkte weiter Anlaß geben. Freilich stand für den 5. Juni das wichtige Militärpensionsgesetz auf der Tagesordnung, allein man nahm an, die Erfahrung sei wieder einmal eindringlich gemacht worden, wie verderblich für alle Theile politische Zerwürfnisse nach so glorreichen Erlebnissen und gerade in des neuen Reiches erster Jugend und Werdeperiode wirken müssen. In den beiden ersten Sitzungen am 5. und 6. Juni schritt man denn auch durch beiderseitiges Nachgeben in der Förderung des Pensionsgesetzes rüstig vor. Die Regierung hatte vorgeschlagen, es solle nach zehnjähriger Dienstzeit die Pension der Offiziere aller Grade $\frac{1}{4}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens betragen. Pensionsfähig heißt hier dasjenige Einkommen, was als Maßstab bei der Abmessung der Pension anlegbar sein soll, und darunter ist wieder zu verstehen: das regelmäßige Einkommen mit Ausschluß aller nicht ausdrücklich dem pensionsfähigen Einkommen eingerechneten besonderen Zulagen. Ferner hatte die Regierung vorgeschlagen, es solle mit jedem Jahr über die zehn ersten Dienstjahre hinaus die Pension um $\frac{1}{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens wachsen. Diesen Zuwachs verminderte eine freie Commission, die sich im Reichstag zur Amendirung des Gesetzentwurfs gebildet hatte, auf $\frac{1}{80}$; der Reichstag trat dem Vorschlag bei und die Reichsregierung fügte sich ihm. In andern Punkten erhielt die Reichsregierung ihren Willen, obgleich die Punkte angefochten wurden, z. B. darin, daß die Stellung eines Offizierburschen den Lieutenants als pensionsfähiger Theil des Diensteneinkommens und zwar einer Summe von 100 Thlr. jährlich angerechnet werden soll. In der Sitzung vom 7. Juni aber kam das Unglück einer Differenz, deren Lösung durch die dritte Lesung mit Besorgniß erwartet werden muß. Es handelte sich um die Invalidenpension der Mannschaften. Diese Pension wird natürlich nur gezahlt, wenn der Soldat in Folge des Dienstes eine Gesundheitsstörung erleidet, die ihn theilweise erwerbsunfähig macht. Denn der Kriegsdienst des Wehrmannes ist eine als vorübergehend begrenzte Pflicht und kein lebenslängliches Berufsgeschäft. An sich kann er also nicht wie andere Lebensberufe zu einer Pension berechtigen. Auch nicht jede Gesundheitsstörung, die im Dienst eintritt, kann zur Entschädigung berechtigen. Sonst müßten wir zu einer Taxe für beschädigte Lungen, Lebern

und äußere Gliedmaßen gelangen. Die Invalidenpension setzt also voraus: die eingetretene Erwerbsunfähigkeit des Wehrmannes und den Nachweis, daß der Kriegsdienst die Ursache der Erwerbsunfähigkeit gewesen. Ferner aber kann es sich nur um relative Erwerbsunfähigkeit handeln, weil absolute Erwerbsunfähigkeit streng genommen nur mit dem Tode denkbar ist. Ein Mensch, der an vielen Gliedmaßen grausam verstümmelt ist, kann das Mitleid, das er erregt, zur Erwerbsquelle machen. So weit also waren alle Bestimmungen des Gesetzentwurfs völlig correct gefaßt. Nun aber ist es leider eine fixe Idee vieler vortrefflicher Männer das schließliche Heil aller Dinge in dem sogenannten Rechtsweg zu erblicken, d. h. in der Kompetenz der Gerichtshöfe des Privatrechts über alle Fragen und namentlich auch die des öffentlichen Rechts. Die Invalidenpension liegt mindestens auf der Grenze des öffentlichen und des Privatrechts. Es handelt sich um eine Entschädigung für Nachtheile bei Erfüllung einer öffentlichen Pflicht. Die Gründe dieser Entschädigung sind sehr durchgreifende, aber sie gehören dem Gebiet der öffentlichen Billigkeit, der Zweckmäßigkeit, kurz der Politik an, nicht dem Gebiet des Privatrechts. Privatrechtlich hat Niemand Anspruch auf Belohnung oder Entschädigung für die Pflicht, die Jeder dem Ganzen leisten muß, und folglich auch nicht für die Nachtheile, welche der Einzelne zufällig bei der Erfüllung dieser Pflicht erleidet.

Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit, welche der Wehrdienst dem Invaliden zugezogen, ist überdies kein solcher, der eine wissenschaftliche Begrenzung zuläßt, sondern nur eine empirisch-praktische. Die Aerzte, welche über die eingetretene Erwerbsunfähigkeit entscheiden, müssen sich aus der Vergleichung aller vorkommenden Fälle eine Regel bilden, wen sie für pensionsberechtigt erklären wollen. Denn irgend eine Minderung der Erwerbsfähigkeit wird überall anzunehmen sein, wo Dienstunfähigkeit vorliegt, und ganz kann andererseits, wie schon bemerkt, die Erwerbsfähigkeit nur mit dem Tode verschwinden. Um nun jeder Art von Willkür aus allen Kräften vorzubeugen, durchläuft jedes Invalidenpensionsgesuch eine Reihe von Instanzen, deren jede eine erneute ärztliche Prüfung herbeiführt. Das Ganze ist mit einer Sorgfalt geregelt, die an Feinlichkeit grenzt. Weil aber die Aerzte wiederkehren, welche in den verschiedenen Instanzen die Fälle prüfen, so ist dafür gesorgt, daß jenes übereinstimmende Maßgefühl eintritt, welches hier die Stelle eines wissenschaftlichen Begriffes ersetzen muß.

Da hatten nun die Verehrer des Rechtsweges bei jeder Gelegenheit eine Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen vorgeschlagen, wonach die Invaliden, welche sich bei der Entscheidung der Militärbehörden nicht beruhigen wollen, ihren vermeintlichen Anspruch vor dem ordentlichen Civilgericht verfolgen können. Was würde die Folge davon sein? Das Civilgericht muß

wiederum einen Arzt fragen, bezw. zu einem Gutachten auffordern, ob und bis zu welchem Grade der Kläger erwerbsunfähig ist. Denn nach der Grundbestimmung der Erwerbsunfähigkeit richtet sich unter Andern die Höhe der Pension. Der Gerichtsarzt ist natürlich bloß ad hoc consultirt und entscheidet den Fall nach seinem subjectiven Gefühl, da es keinen wissenschaftlichen Begriff der Erwerbsunfähigkeit weder im medicinischen, noch im andern Sinne giebt. Die Militärärzte, von deren Entscheidung an den Gerichtsarzt appellirt wird, haben wenigstens durch die Begutachtung vieler ähnlicher Fälle ein für die verschiedenen Fälle übereinstimmendes Maßgefühl erlangt, sie kommen also der objectiven Entscheidung jedenfalls näher, als derjenige Arzt, der bloß einen einzigen Fall dieser Art entscheidet. Die Eröffnung des Rechtsweges bewirkt also, daß die Invaliden versucht werden, die Lotterie der vereinzelt gerichtsarztlichen Gutachten anzurufen, um günstigen Falls eine erhöhte Pension davonzutragen. Die Militärbehörden aber werden mit einer Menge ärgerlicher Proceße belastet, welche entweder zu gar nichts führen oder dazu, den mühsam gefundenen und durchgeführten Maßstab der Militärärzte zweifelhaft zu machen und dem ganzen Verfahren die Willkür auszudrücken, die man gerade daraus verbannen wollte.

Der Kriegsminister von Koon fand als Bundesrathsbevollmächtigter das Amendement in dem Grade unannehmbar für die Regierung, daß er im Fall der Annahme durch den Reichstag seinen Einfluß im Bundesrath für die Zurückweisung des ganzen Gesetzes geltend machen zu müssen erklärte. Diese Eröffnung nun erregte bei einem Theil des Reichstags Unwillen und die Mehrheit beschloß, den Invaliden den Rechtsweg zu eröffnen. So stehen wir wieder vor der Frage: wird bei der dritten Lesung die Mehrheit des Reichstages nachgeben, oder die Reichsregierung, oder keiner von beiden Theilen, und wird in Folge dessen das Militärpensionsgesetz für diese Session scheitern? Das letztere wäre ein trauriger Abschluß der ersten Reichstagsession.

Da entsteht nun wieder die Frage: an wem ist die Reihe nachzugeben? In Wahrheit jedoch sollte diese Frage niemals aufgeworfen werden. Nicht darum kann es sich handeln, an wem die Reihe des Nachgebens ist, sondern darum, wer in der Sache das bessere Recht für sich hat. Alle Welt weiß zudem, daß ein Eingreifen der Civilgerichte in innere Fragen des Heeres an allerhöchster Stelle von jeher den stärksten Bedenken begegnet ist. Das Zerwürfniß, wenn es zu einem solchen käme, würde also nicht zwischen Reichstag und den höchsten Reichsbeamten, sondern zwischen den höchsten Reichsgewalten hervorgerufen werden. Gewiß ein sehr unerwünschtes und durch den Werth der erhobenen Forderung auf Seiten des Reichstags in keiner Weise zu begründendes Ergebnis. Soll aber einmal gezählt werden, wer am meisten nachgegeben, so muß daran erinnert werden, daß in der elsäß-lothringischen Frage der Reichstag seinen Willen behauptet hat. Communal- und Departementalschulden hatte man nach der Aussage maßgebender Redner überhaupt niemals von der Zustimmung des Reichstages abhängig machen wollen. Für umfassendere Schulden aber hat der Reichstag sein Zustimmungrecht durchgesetzt, da sie in Ermangelung einer Provinzialvertretung, die nur mit Zustimmung des Reichstags ins Leben treten kann, einstweilen nur unter Mitwirkung des Letzteren gültig contrahirt werden können. Den verkürzten Einführungstermin der Reichsverfassung hat der Reichstag ebenfalls durchgesetzt? Auf wessen Seite ist also die Nachgiebigkeit gewesen?